



Sitzung vom

13. August 2019

Mitgeteilt den

14. August 2019

Protokoll Nr.

557

Anfrage Märchy-Caduff

betreffend Standortbestimmung "Umsetzung integrative Förderung"
an der Bündner Volksschule

Antwort der Regierung

Mit Bezug auf die Vorgaben des Bundes in Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sowie nach Erprobung in den Pilotprojekten Davos und Thusis wurde die integrative Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen beschlossen und im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) verankert. Die Integrative Förderung zählt zu den niederschweligen Massnahmen, welche von den Schulträgerschaften der Regelschule gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Schulgesetzes gewährleistet und umgesetzt sowie gemäss Art. 48 Abs. 1 des Schulgesetzes angeordnet werden. Die vorliegende Anfrage verlangt mit Bezug zur Umsetzung der Aufträge Claus betreffend Wiedereinführung der Einführungsklasse sowie Michael (Donat) betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik eine Standortbestimmung zur Umsetzung der Integrativen Förderung an den Bündner Volksschulen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der oben erwähnten Aufträge Claus und Michael (Donat) hat das Amt für Volksschule und Sport (Amt) im Auftrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse vor der Einleitung weiterer Schritte abzuwarten sind.

Zu den einzelnen Fragen kann wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Frage 1: Die Schulträgerschaften erhalten seit Inkrafttreten des Schulgesetzes am 1. August 2013 vom Amt bei der Umsetzung des Schulgesetzes inkl. der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen Unterstützung im Rahmen der Regelstrukturen. Zu erwähnen sind insbesondere die laufende Information über kantonale Vorgaben, die Beratung bei offenen Fragen, die Begleitung bei der Weiterentwicklung der Schule vor Ort und bei Bedarf die Abklärung im Einzelfall durch die

Fachstellen des Amtes, namentlich das Schulinspektorat und den Schulpsychologischen Dienst. Auf der Grundlage des Schulgesetzes und der fachlichen Vertiefung mit den Beteiligten zu verschiedenen Themen der Integration sind Richtlinien und Umsetzungshilfen entstanden, welche den Schulträgerschaften bei der Umsetzung und laufenden Weiterentwicklung ihrer Angebote bis heute dienen. Durch den Prozess der Beratung durch die Fachstellen des Amtes werden die einzelnen Schulträgerschaften einerseits in der Umsetzung unterstützt und andererseits bei Bedarf auf notwendige Anpassungen und Entwicklungsbereiche hingewiesen. Diese Beratung wird durch die Aufsicht ergänzt, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen prüft. Eine Standortbestimmung im engeren Sinn drängte sich vor diesem Hintergrund bislang nicht auf. Im Rahmen der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes soll erörtert werden, ob eine Überprüfung der Umsetzung der Integration notwendig ist. In welchem Umfang, in welcher Form und mit welchen Mitteln eine solche Überprüfung bei Bedarf erfolgen kann und soll, ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Zu Frage 2: Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Schulträgerschaften. Diese werden gemäss Art. 91 des Schulgesetzes durch verschiedene Fachstellen unterstützt, ihre Verpflichtungen im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich wahrzunehmen. Dazu zählen die regelmässigen Aufsichtsbesuche, die Schulbeurteilung und -förderung in den Volksschulen sowie die Information und Beratung von Schulleitungen und Lehrpersonen. Bei Beschwerden von Erziehungsberechtigten werden die Situation vor Ort geprüft und gegebenenfalls entsprechende Schritte eingeleitet. Das Schulinspektorat prüft im Rahmen der Aufsicht, ob die schulgesetzlichen Bestimmungen von den einzelnen Schulträgerschaften eingehalten werden. Dem EKUD liegen keine entsprechenden Aufsichtsmeldungen der Schulaufsicht vor. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Schulträgerschaften die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin